



Nachruf

Am 19. August 2005 ist Herr

Hans Fruhmann

im Alter von 89 Jahren verstorben.

Herr Hans Fruhmann war von 1979 bis 1987 beim Landkreis Eichstätt als Arbeiter in der Kantine des Landratsamts in Eichstätt beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 22. August 2005
Dr. Xaver Bittl
Landrat

Nachruf

Am 19. August 2005 ist Herr Altbürgermeister

Willibald Beck

im Alter von 98 Jahren verstorben.

Herr Willibald Beck war von 1960 bis zur Eingemeindung von Morsbach nach Titting im Jahre 1971 ehrenamtlicher erster Bürgermeister der damaligen Gemeinde Morsbach.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange der Gemeinde Morsbach und dessen Bürgerinnen und Bürgern während und auch nach seiner Amtszeit eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Willibald Beck für seinen selbstlosen persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 22. August 2005
Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 130 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005 im Wahlkreis 218 Ingolstadt (Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt)
- 131 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A (Medi Park Schloss Kösching – Veranstaltungsraum)
- 132 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005
- 133 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 134 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt

130 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005 im Wahlkreis 218 Ingolstadt

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 218 Ingolstadt hat in öffentlicher Sitzung am 19.08.2005 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Seehofer, Horst, Bundestagsabgeordneter, Unterer Graben 77, 85049 Ingolstadt
geb. 1949 in Ingolstadt
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Kettner, Michael, Lehrer, Ganghoferweg 6, 86633 Neuburg a. d. Donau
geb. 1952 in Neuburg a. d. Donau
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Kleine, Petra, Angestellte, Am Bachl 30, 85049 Ingolstadt
geb. 1960 in Schleswig
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Kalouti, Alexander, Dramaturg, Kupferstr. 10, 85049 Ingolstadt
geb. 1968 in Beirut
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Bulling-Schröter, Eva, Schlosserin, Weckenweg 16, 85055 Ingolstadt
geb. 1956 in Ingolstadt
Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)
7. Vahlberg, Richard, Diplomingenieur, Eichenwaldstr. 45, 90574 Roßtal
geb. 1931 in Radegast
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

13. Vosswinkel, Simone, Kauffrau, Kothauer Str. 115 c, 85053 Ingolstadt
geb. 1972 in Ingolstadt
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Ingolstadt, 19.08.2005
gez. C h a s e , Kreiswahlleiter

131 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal
Grabmannstraße 9
85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Krankenhausstraße 10, 85092 Kösching
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
Medi Park Schloss Kösching - Veranstaltungsraum
- Art und Umfang der Leistung:
Gewerk 1: Heizung / Lüftung / Sanitär
- | | |
|---|-------------------|
| Trinkwasserleitung | 100 m |
| Heizungsleitung | 130 m |
| Fußbodenheizung | 90 m ² |
| Zentrales Lüftungsgerät mit WRG und Kühlung | 1 Stück |
| Lüftungskanäle | 90 m ² |
- Gewerk 2: Abbruch- und Baumeisterarbeiten**
- | | |
|-------------------|--------------------|
| Abbrucharbeiten | 20 m ³ |
| Putzabschlag | 400 m ² |
| Stahlkonstruktion | 2500 kg |
| Putzarbeiten | 450 m ² |
| Aushub im Gebäude | 100 m ³ |
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: ja
- h) Ausführungsfrist:
Gewerk 1: Oktober 2005 – März 2006
Gewerk 2: sofort nach Auftragserteilung
- i) Anforderungen:
Versand der Unterlagen ab Montag, 29.08.2005
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11
oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,
Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt
- j) Kostenbeitrag: 40,00 € je Gewerk
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist:
Zeitpunkt der Angebotseröffnung
Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,
Zimmer Nr. 140, 1. Stock, Tel. 08421/70248
- m) Sprache: deutsch

- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung:
Gewerk 1: 20.09.2005, 11:00 Uhr
Gewerk 2: 20.09.2005, 11:30 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise:
vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 01.11.2005
- u) Auskünfte bei: siehe l)
- v) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 22.08.2005
gez. G. S c h l o s s e r , Geschäftsführer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

132 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Eichstätt wird in der Zeit vom
29.08.2005 bis 02.09.2005
während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr) im Einwohnermeldeamt der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/EG, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (29.08.2005 bis 02.09.2005), spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 218 Ingolstadt
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er
- a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigenm Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
 - c) aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- Der Wahlschein kann bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
 - b) sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) stellen.
6. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichstätt, 19.08.2005

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

133 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 2. August 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	811.900 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	283.200 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Erkertshofen, 22. August 2005
gez. , H e i ß , Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

134 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 3. August 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	563.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	711.300 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rapperszell, 22. August 2005
gez. , Mayer, Verbandsvorsitzender

